

Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich

Stand 05/2024

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	3
1. Geltungsbereich und Lieferantendaten	4
2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss	4
3. Leistungserbringung	5
4. Änderungen und Ergänzungen	7
5. Abnahme	8
6. Kündigung	8
7. Lieferzeiten und Verzug	9
8. Vertretungsbefugnis	9
9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung	10
10. Steuern	12
11. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle	12
12. Gewährleistung	13
13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse	14
14. Datenschutz	14
15. Rechte an BMW Daten	15
16. Informationssicherheit	17
17. Geheimhaltung, Werbung	18
18. Versicherung	19
19. Compliance	20
20. Allgemeine Bestimmungen	22
21. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit	22

Definitionen

In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Indirekten Einkauf („**AVB**“) haben die nachfolgend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

Auftragnehmer	Der Vertragspartner von BMW bei der Beauftragung aufgrund der vorliegenden AVB.
BMW	Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall aufgrund dieser AVB Waren oder Leistungen beschafft.
BMW AG	Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München.
BMW Fahrzeuge	Fahrzeuge, die von der BMW Group sowie für die BMW Group durch Dritte gefertigt oder unter Verwendung der Marken oder Logos der BMW Group vertrieben werden.
BMW Group	BMW AG und die mit der BMW AG Zusammengehörigen Unternehmen.
Daten	Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden.
ISO	Internationale Organisation für Normung.
Schriftlich	Bedeutet auch in Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.
VDA	Verband der Automobilindustrie, Berlin, Deutschland.
Wettbewerber	Ein Unternehmen ist Wettbewerber einer Partei, wenn (i) dieses Unternehmen Waren oder Leistungen anbietet, die aus Sicht eines typischen Abnehmers mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Leistungen austauschbar sind (d.h. insbesondere nach Eigenschaften, Preis und Verwendungszweck vergleichbar) oder (ii) es für dieses Unternehmen aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich erscheint, dass es innerhalb kurzer Zeit solche Waren oder Leistungen anbieten wird.
Zusammengehörige Unternehmen	Bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

1. Geltungsbereich und Lieferantendaten

- 1.1 Die vorliegenden AVB gelten für die Beschaffung von Waren und Leistungen (inklusive Software und Daten), die weder Produktionsmaterial noch Kraftfahrzeugteile sind.
- 1.2 Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser AVB zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat aktuelle Lieferantenstammdaten auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.com> („**B2B-Portal**“) > Login > Anwendungen > Lieferantendaten zu pflegen („**Lieferantendatenbank**“), zur Verfügung zu stellen, stets aktuell zu halten und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Es wird klargestellt, dass die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines Zertifikates, einer Erklärung oder eines sonstigen Nachweises durch BMW keinen Verzicht auf irgendeine in diesen AVB genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Auftragnehmers darstellt.

- 1.3 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Geschäftsbeziehung zwischen BMW und Auftragnehmer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Auftragnehmer die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW Motoren informiert.

Soweit dies ohne Verstoß gegen anwendbares Recht oder vertragliche Verpflichtungen zulässig ist, hat der Auftragnehmer BMW vorab über geplante für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderungen zu unterrichten, indem er die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW informiert.

Eine für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderung liegt vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Auftragnehmers, einer Verschmelzung oder Spaltung des Auftragnehmers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Auftragnehmer als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftragnehmers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen. Für börsennotierte Auftragnehmer gilt dies bereits bei einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

- 2.1 Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Einzelbestellung oder Abrufbestellung von BMW und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Es wird klargestellt, dass auch jede Handlung, die zur Erfüllung einer Einzel- oder Abrufbestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung darstellt.

Dies gilt ebenso für das Zustandekommen eines Rahmenvertrages durch entsprechende Annahme einer Rahmenbestellung. In einem solchen Rahmenvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW dazu, im Falle eines Abrufes durch BMW die beauftragte Leistung zu den im Rahmenvertrag festgelegten Konditionen zu erbringen. Eine Abrufbestellung bezieht sich auf den Rahmenvertrag. Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z. B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für BMW, diese Mengen zu bestellen oder entsprechende Volumina abzunehmen. Ein Anspruch auf Erteilung von Bestellungen in bestimmtem Umfang besteht nicht.

Die Einzelbestellung, Rahmenbestellung und Abrufbestellung werden nachfolgend jeweils als „**BMW Bestellung**“ bezeichnet.

- 2.2 Zusätzlich zu diesen AVB können abhängig von den jeweils beauftragten Leistungen ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) einbezogen werden.
- 2.3 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) BMW Bestellung,
 - b) Vergabe-/Verhandlungsprotokoll/Einzervertrag (falls vorhanden),

- c) Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird,
- d) Rahmenvertrag zwischen BMW und Auftragnehmer (falls vorhanden),
- e) BVB (falls vorhanden) und
- f) die vorliegenden AVB.

Weicht auf der Rangstufe c) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

- 2.4 Die dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Festpreisangebots und wird nicht Vertragsbestandteil.
- 2.5 Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der BMW Bestellung, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit BMW diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.6 Einschlägige Richtlinien und Anweisungen der BMW Group, die im Rahmen der Ausschreibung oder der BMW Bestellung referenziert wurden, hat der Auftragnehmer einzuhalten. Über diese Richtlinien und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots und danach laufend über die von der BMW Group zur Verfügung gestellten Kanäle (insbes. B2B-Portal) zu informieren.
- 2.7 Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.
- 2.8 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt, anpasst oder bereitstellt, gelten die bei Vertragsschluss gültigen „BMW Bedingungen für den Einsatz von Open Source Software“ („**OSS Bedingungen**“), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden. Die OSS Bedingungen sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: B2B-Portal > Login > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf direktes Material > Vertragsstandards > BMW Bedingungen für den Einsatz von Open Source Software; oder auf Wunsch des Auftragnehmers werden die OSS Bedingungen auch durch BMW übersandt.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber BMW für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.

- 3.3 BMW ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder ein Verstoß gegen eine einschlägige rechtliche Bestimmung entgegen Klausel 3.2 vorliegt.

Dem Auftragnehmer stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber einer Forderung von BMW oder zur Durchsetzung einer eigenen Forderung zu, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Auftragnehmers. Dies gilt

insbesondere für die Pflicht des Auftragnehmers zur Belieferung, deren Erfüllung der Auftragnehmer nicht unter Verweis auf eine eigene, nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Forderung oder auf noch laufende Verhandlungen mit BMW verweigern oder aussetzen darf.

- 3.4 Hat der Auftragnehmer oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Leistungserbringung eine schuldhafte Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), so hat er 8 Prozent der Nettoabrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfangs an BMW als Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass BMW kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder nach Erbringung der Leistung fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von BMW bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann BMW gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.
- 3.5 Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW einsetzen. Die Klauseln 3.1 und 3.2 bleiben davon unberührt. BMW wird die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers nicht unbillig verweigern.
- 3.6 Etwa von BMW bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat einen Projektleiter zu benennen:
- a) Der Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) und ist verantwortlicher Ansprechpartner für den BMW Projektleiter.
 - b) Der Projektleiter wird den BMW Projektleiter auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten. Er hat dazu einen aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.
 - c) Der Projektleiter darf nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an BMW ausgewechselt werden. BMW kann seinerseits aus wichtigem Grund den Austausch des Projektleiters vom Auftragnehmer verlangen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte die BMW Besuchsbedingungen und die jeweilige BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werkschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Besuchsbedingungen oder die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot), sowie ein Verstoß gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbot in Klausel 3.9, berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen. Sonstige Rechte von BMW bleiben unberührt.
- 3.9 Den Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist es verboten, im alkoholisierten Zustand eine BMW Liegenschaft zu betreten, alkoholische Getränke auf eine BMW Liegenschaft mitzubringen oder zu verteilen oder Alkohol auf einer BMW Liegenschaft zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind die von BMW beauftragte Mitnahme und Verteilung.
- Dies gilt entsprechend für alle anderen Arten von Rauschmitteln. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieses Alkohol- und Rauschmittelverbots Sorge zu tragen.
- 3.10 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zutrittsberechtigung für eine BMW Liegenschaft haben und der Zutritt für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist (insbesondere wegen Ende des Arbeitseinsatzes des Mitarbeiters), hat der Auftragnehmer dies unverzüglich an die Ausweisstelle des jeweiligen BMW Standortes zu melden und den BMW Partnerausweis des betreffenden Mitarbeiters an die Ausweisstelle oder dem Werkschutz zurückzugeben. Das gleiche gilt für Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers.
- 3.11 Soweit der Auftragnehmer für die Leistungserbringung ihm zugewiesene Flächen auf einer BMW Liegenschaft nutzt, ist BMW zur Auditierung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz auf diesen Flächen berechtigt. Zudem ist BMW berechtigt, eine Überprüfung der Einhaltung des vereinbarten Informations-/IT-Sicherheitsniveaus durchzuführen (z. B. physischer Zugangsschutz, Assetmanagement und Assetschutz etc.).

- 3.12 Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ohne zusätzliche Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Maßnahmen:
- a) Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, von BMW bereitgestellte oder im Eigentum von BMW stehende Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
 - b) Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen beauftragten Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und BMW auf Verlangen zur Verfügung stellen und dies BMW vor der Vernichtung der Dokumentation anbieten.
 - c) Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat BMW Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung mit der Projektleitung von BMW über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
 - d) Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von BMW hergestellten Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von BMW vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Unterlagen und/oder Gegenstände hergestellten Waren.
 - e) Sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Gegenstände werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von BMW. Sie sind auf Anforderung von BMW oder unmittelbar nachdem sie nicht mehr für den vereinbarten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch nach Ende des Vertrages an BMW zurückzugeben.
- 3.13 Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 3.14 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat er die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an BMW zu übergeben. Bereits während der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW Einsicht in den Quellcode und die Dokumentation zu gewähren.

4. Änderungen und Ergänzungen

- 4.1 BMW kann jederzeit, und sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, zumindest bis zur Abnahme, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und BMW über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, BMW Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält und diese Änderungen nach schriftlicher Zustimmung von BMW auch umzusetzen.
- 4.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 4.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.

- 4.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

5. Abnahme

- 5.1 Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt BMW die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 5.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von BMW gesetzten Frist zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch BMW bedeuten nicht, dass BMW die Leistung abgenommen hat.
- 5.4 Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

6. Kündigung

- 6.1 BMW kann, sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung besteht, den Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen. Sonstige und weitergehende Kündigungsgründe der Parteien, z. B. auf gesetzlicher Grundlage, bleiben unberührt.
- 6.2 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat BMW nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 6.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt BMW dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 6.4 Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Klausel 13 („Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse“) auf BMW über.
- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
 - b) der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem BMW Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen.
- 6.6 BMW und der Auftragnehmer können den jeweiligen Vertrag durch entsprechende Mitteilung in Schriftform außerordentlich kündigen, wenn (i) Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann oder (ii) wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der anderen

Vertragspartei eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist.

7. Lieferzeiten und Verzug

- 7.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine (auch Einzeltermine) sind verbindlich und bei Verzug des Auftragnehmers durch kostenlose Mehrarbeit, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit soweit zulässig, abzusichern. Der Auftragnehmer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und BMW deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Auftragnehmer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in abweichender Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Im Übrigen finden die gesetzlichen Verzugsregelungen Anwendung.
- 7.2 Sofern der Vertrag eine Vertragsstrafe vorsieht, kann BMW einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 7.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.
- 7.4 Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Vertragstermine. Bei von BMW zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten (ohne entgangenen Gewinn).
- 7.5 Der Auftragnehmer hat BMW jede Termingefährdung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass BMW die Umstände und Gründe bereits bekannt sind.
- 7.6 Eine Partei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange und soweit ihr in Folge höherer Gewalt die Erbringung der jeweiligen Leistung nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gilt jedes außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistungsfähigen Partei liegende und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbare und nicht vorhersehbare Ereignis.

8. Vertretungsbefugnis

- 8.1 Der Auftragnehmer darf BMW rechtsgeschäftlich nicht vertreten, es sei denn, BMW hat ihn schriftlich dazu bevollmächtigt. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für BMW haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Leistungserbringung zur Koordinierung und Betreuung der Leistung sachlich notwendig sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer beauftragt und ermächtigt, BMW gegenüber am Projekt beteiligten Dritten bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen sowie bei Abruf und Mahnung von Leistungen zu vertreten.
- 8.2 Von BMW mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte sind nicht befugt, BMW rechtsgeschäftlich zu vertreten. Diese Dritten sind insbesondere nicht berechtigt, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o. ä. rechtlich anzuerkennen.
- 8.3 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen; BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Alle Preise sind Netto-Festpreise zuzüglich ggf. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zum Abschluss aller vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- 9.2 Durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten.
- 9.3 Die Bezahlung vertragsgemäß erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der in der BMW Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist:
- a) Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige gemäß Klausel 9.8 ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung maßgeblich.
 - b) Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von BMW gemäß Klausel 9.7 entsprechenden Rechnung maßgeblich.
 - c) Für die Berechnung der Zahlungsfähigkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.
- 9.4 Verlangt BMW die Vorlage einer Bankgarantie, hat der Auftragnehmer diese zeitlich unbefristet und nach Maßgabe des entsprechenden BMW Formulars zu stellen. Das Formblatt wird auf Anforderung zugesandt. Die Bankgarantie nach Wahl von BMW ist grundsätzlich durch eine österreichische oder deutsche Großbank oder Versicherung zu stellen. Der Garant hat je nach Inhalt der Bankgarantie für alle etwaigen Ansprüche aus einer von BMW geleisteten Vorauszahlung, nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung zuzüglich etwaiger Nebenkosten wie Zinsen und Kosten jeder Art, die auf die gesicherte Hauptforderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, zu haften. Die Bankgarantie ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorausklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit zu erklären. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung muss nicht verzichtet werden, soweit das Anfechtungsrecht oder die Forderung des Auftragnehmers durch BMW nicht bestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.5 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von BMW durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuell gültige Bankdaten zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu bestätigen. Überweisungsgebühren werden geteilt (Gebührenschlüssel „share“), sofern nicht anders vereinbart.
- 9.6 BMW ist berechtigt, eigene Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. BMW ist zudem berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die dieser gegen eines oder mehrere der folgenden Unternehmen hat:
- BMW AG;
 - BMW Fahrzeugtechnik GmbH;
 - BMW Hams Hall Motoren GmbH;
 - BMW M GmbH;
 - BMW Motoren GmbH;
 - BMW (UK) Manufacturing Ltd.;
 - Rolls-Royce Motor Cars Ltd.;

- Swindon Pressings Ltd.;
- BMW Manufacturing Co., LLC.;
- BMW Consolidation Services Co., LLC.;
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd. und
- BMW SLP S.A. de C.V. (Mexico).

BMW ist außerdem berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

- 9.7 Der Auftragnehmer hat BMW eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer zu übermitteln.
- a) Die Originalrechnung ist an die bei BMW für die kreditorische Abrechnung zuständige Abteilung zu adressieren.
 - b) Die Rechnung muss neben den Angaben gemäß österreichischen Umsatzsteuerrecht (§11 UStG) in der jeweils aktuellen Fassung insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 2. BMW Bestell- und Positionsnummer
 3. Lieferantenummer
 4. Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
 5. Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
 6. Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 7. Zeitpunkt der beauftragten Leistung
 8. Handelsübliche Bezeichnung der beauftragten Leistung
 9. Mengenangabe
 10. Nettobetrag, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt
 11. Steuersatz, Steuerbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)
 12. Hinweis auf Steuerbefreiungen
 13. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Umsatzsteuerbetrag muss ausgewiesen werden.
 - c) Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln („**eInvoicing**“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
 - d) Eine Rechnung, die die in Klausel 9.7 geforderten Angaben nicht enthält, kann BMW zurückweisen und den Auftragnehmer darüber informieren; Kosten, die BMW dadurch entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Zahlungsfrist beginnt dann erst an dem Tag, an dem BMW eine neue, prüffähige, ordnungsgemäße und den Anforderungen der Klausel 9.7 entsprechende Rechnung zugeht.
- 9.8 BMW kann die Abrechnung im Rahmen des Gutschriftsverfahrens verlangen. Die Gutschriftsanzeige wird auf Basis der erfolgten Wareneingänge bzw. Leistungsbestätigungen durch BMW erstellt und an den Auftragnehmer übermittelt. Die Erstellung einer Rechnung gemäß Klausel 9.7 durch den Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- Auf Verlangen von BMW werden auch in diesem Fall die Abrechnungsdokumente elektronisch übermittelt („**eInvoicing**“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
- 9.9 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte (z.B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

10. Steuern

- 10.1 Steuern umfassen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Leistungen, Kosten und sonstige Gebühren jeder Art sowie Nebenleistungen wie Zinsen, Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge und -gelder, Säumniszuschläge und Zwangsgelder, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zu zahlen sind oder gezahlt werden.
- 10.2 BMW und der Auftragnehmer sind jeweils selbst für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verantwortlich. Sollte eine Partei ihre steuerlichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen und sich dadurch für die andere Partei ein Verlust, Schaden oder anderer Nachteil ergeben, wird die erstgenannte Partei die andere Partei hiervon freistellen.
- 10.3 Sofern für die von BMW an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge Quellensteuer anfällt, wird diese entsprechend den anwendbaren Vorschriften von BMW einbehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige deutsche Finanzbehörde entrichtet.

Auf Verlangen des Auftragnehmers und in Übereinstimmung mit anwendbaren deutschen Steuervorschriften stellt BMW dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Entrichtung etwaiger Quellensteuern für Rechnung des Auftragnehmers aus.

Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder andere Vorschriften eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug vorsehen, behält BMW den ermäßigten Betrag nur ein bzw. wendet BMW die Befreiung nur an, wenn der Auftragnehmer BMW mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Andernfalls wird BMW die Quellensteuern von den geschuldeten Beträgen abziehen und einbehalten, die gemäß dem gültigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz an die zuständige Finanzbehörde abzuführen sind.

Der Auftragnehmer wird sämtlichen Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen nachkommen, die für die Anwendung ermäßigter Steuersätze oder Befreiungen nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften erforderlich sind.

- 10.4 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern, die der Auftragnehmer im In- oder Ausland im Zuge des Einkaufs, Verbrauchs oder der Herstellung von Waren oder für die Nutzung von Dienstleistungen sowie durch Dienstreisen eigener Mitarbeiter auslöst, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Diese Steuern sind als Kosten im mit BMW vereinbarten Preis enthalten, soweit der Auftragnehmer kein Erstattungs-, Abzugs- oder Rückvergütungsanspruch dieser Steuern im In- oder Ausland hat. Der Auftragnehmer stellt BMW diese Steuern, soweit sie nicht im Preis enthalten sind, nicht zusätzlich in Rechnung. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

11. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle

- 11.1 Der Auftragnehmer wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zoll und Exportkontrolle (einschließlich US und lokal anwendbares Exportkontrollrecht) sowie alle Anforderungen die Sicherheit der Lieferkette betreffend, einhalten.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von BMW alle erforderlichen Nachweise, z.B. durch Zertifikate oder Erklärungen, zu erbringen (z.B. AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme), BMW im Rahmen von behördlichen Untersuchungen zu unterstützen und vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern walten zu lassen.
- 11.3 BMW ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verweigern, soweit der Auftragnehmer gegen Vorschriften i. S. von Klausel 11.1 verstößt und die Vertragsdurchführung durch BMW deswegen zu einem Rechtsverstoß von BMW führen würde. Das gleiche gilt ungeachtet einer Zuwiderhandlung durch den Auftragnehmer, wenn BMW durch die Vertragsdurchführung gegen Vorschriften i. S. von Klausel 11.1 verstoßen würde. Für diese Fälle verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Schadens- oder sonstige Ansprüche in Zusammenhang mit der berechtigten Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch BMW.

11.4 Der Auftragnehmer muss BMW

- a) auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen hinweisen (z. B. Einreihungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
- b) informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US Recht unterliegen und
- c) die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste oder in der EG-Dual-Use-VO aufgeführten Waren und Technologien, etc.) mitteilen, sowie
- d) über mögliche Ausnahmegenehmigungen für die Waren und Technologien informieren.

Die genannten Hinweise und Informationen hat der Auftragnehmer an die Außenhandels-/Zollabteilung von BMW Motoren Abt. FR-3-AT zu senden. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird BMW dem Auftragnehmer die erforderlichen Erklärungen / Mitteilungen zur Verfügung stellen.

11.5 Der Auftragnehmer hat BMW mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von BMW im Hinblick auf Zölle notwendig sind. Auf Anfrage von BMW verpflichtet sich der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit BMW, insbesondere in der EU, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Europäischer Zollkodex) zu implementieren oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben. Sollte der Auftragnehmer an einem US Foreign Trade Zone-, MX IMMEX- oder vergleichbarem Programm (nachfolgend „Programme“) teilnehmen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW, alle anwendbaren Rechtsnormen und Regularien in Zusammenhang mit diesen Programmen einzuhalten, sowie BMW alle zur Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Informationen fristgerecht, in korrekter Form und dem Inhalt nach vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, BMW in Schriftform auf anwendbare Antidumpingmaßnahmen (z. B. für Aluminium, Stahl) und Strafzölle bei der Einfuhr in die entsprechenden Einfuhrländer hinzuweisen.

11.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die im Empfängerland zu Präferenzbedingungen eingeführt werden können, hat der Auftragnehmer jeder Lieferung einen präferenziellen Ursprungsnachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen Form A, EUR 1; EUR-MED oder NAFTA Form, etc.) beizufügen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind andere als die präferenziellen Ursprungsnachweise aufgrund nationaler Einfuhrbestimmungen im Empfängerland erforderlich, sind diese BMW ebenfalls durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

11.7 Für alle im Zusammenhang mit Zöllen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit der zuständigen Zollabteilung von BMW in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Auftragnehmer und im Importland durch BMW. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW durch, so handelt er in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn er vorgibt im Namen und für Rechnung von BMW zu handeln, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt.

12. Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Unabhängig davon ist BMW berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Auftragnehmer hiermit in Verzug, so kann BMW den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

12.2 Mängel der erbrachten Leistung wird BMW, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

12.3 Die Mängelrüge durch BMW unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung wieder neu zu laufen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass
- a) die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistung durch BMW und/oder die BMW Group ausschließen oder beeinträchtigen und
 - b) ihm die Befugnis zur Übertragung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an die BMW Group zusteht.
- 13.2 Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegen die BMW Group wegen der vertragsgemäßen Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen materiellen und immateriellen Ergebnisse („**Arbeitsergebnisse**“) ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf die BMW über. Sollte deren Übertragung rechtlich nicht möglich sein, erteilt der Auftragnehmer der BMW hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht.
- 13.4 Soweit nichts anderes vereinbart und soweit von der BMW Group benötigt, um die erbrachten Leistungen (einschließlich eines Arbeitsergebnisses) kommerziell nutzen zu können, räumt der Auftragnehmer an den hierzu erforderlichen Schutzrechten bzw. schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen hiermit der BMW AG ein nicht ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, an Dritte zum Zwecke der Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen an Unternehmen der BMW Group sowie an Unternehmen der BMW Group unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht ein.
- 13.5 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind die Nutzungsrechte gemäß Klausel 13.3 nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.
- 13.6 Sollte nicht die BMW AG, sondern eine andere Gesellschaft der BMW Group im Einzelfall aufgrund dieser AVB Waren oder Leistungen beauftragen, wird die BMW AG durch diese Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer bei dem Erwerb bzw. der Lizenzierung gemäß Klauseln 13.3 bzw. 13.4 vertreten.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von BMW gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW, die ihm von BMW zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.
- 14.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Drittland verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Vorschriften des Kapitels V der EU-Datenschutz-Grundverordnung einhalten, etwa durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Zumutbaren BMW die verfügbaren und relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die anwendbaren rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der DSGVO, betreffend die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen

außerhalb der EU/des EWR zu erfüllen. Hierzu gehören auf Anfrage von BMW etwa Angaben des Auftragnehmers im Kontext des BMW Fragebogens zum internationalen Datentransfer sowie Informationen zu geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland zum Schutz personenbezogener Daten i. S. d. sich aus dem EuGH-Urteil Rs. C-311/18 („Schrems II“) ergebenden Anforderungen.

- 14.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung ein Transfer von personenbezogenen Daten von einer Partei in der EU/dem EWR in ein Drittland erfolgt, werden die Parteien vor Beginn des Transfers das angemessene Modul der Standardvertragsklauseln 2021/914/EU vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern die EU Kommission für das Bestimmungsdrittland einen Angemessenheitsbeschluss i. S. d. Art. 45 DSGVO erlassen hat, oder der Drittlandtransfer durch andere geeignete Garantien i. S. d. Kapitels V der DSGVO abgesichert wird.

15. Rechte an BMW Daten

- 15.1 „**BMW Daten**“ im Sinne dieser AVB sind Daten, die

- a) ein Unternehmen der BMW Group dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
- b) der Auftragnehmer im Auftrag von BMW erzeugt,
- c) der Auftragnehmer ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
- d) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne der Klauseln 15.3 a) bis c) hervorgehen,
- e) oder der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß den Klauseln 15.4 b) bis d) erzeugt oder sich verschafft.

Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AVB steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AVB das Erheben von Daten gleich.

- 15.2 Unternehmen der BMW Group sind im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die BMW Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.

- 15.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, BMW Daten

- a) im Sinne der Klauseln 15.1 a) bis d) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,
- b) im Sinne der Klauseln 15.1 a) bis d) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AVB entsprechende Pflichten auferlegt hat,
- c) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer BMW vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
- d) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit BMW Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
- e) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und der Berater die BMW Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung beistellt, die aber nicht als BMW Daten gelten, bleiben unberührt.

- 15.4 Soweit nicht nach Klausel 15.3, durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von BMW dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,
- a) BMW Daten ohne Auftrag von BMW Dritten zu überlassen,
 - b) sich BMW Daten, insbesondere mittels Funktionen im Sinne von Klausel 16.1, ohne Auftrag von BMW zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
 - c) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
 - d) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf BMW Fahrzeuge, deren Status oder Umgebung beziehen.
- 15.5 Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus Klausel 15.4, steht BMW neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.
- 15.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW die BMW Daten vollständig und für BMW unentgeltlich an BMW herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – BMW Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese BMW Daten gespeichert sind.
- 15.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW nach Ende des Vertrages sämtliche BMW Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und BMW anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien von elektronisch ausgetauschten BMW Daten, die der Auftragnehmer aber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nutzen darf.
- 15.8 In Abweichung von den Klauseln 15.6 und 15.7 darf der Auftragnehmer Kopien von BMW Daten behalten, soweit und solange diese BMW Daten einer gesetzlichen oder sonst zwingenden Aufbewahrungspflicht (z.B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegen oder zur Erfüllung weiterer Vertragspflichten (einschließlich Gewährleistungspflichten) gegenüber BMW aufbewahrt werden müssen. Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von BMW auf Vernichtung oder Herausgabe von BMW Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.
- 15.9 Durch diese Klausel 15 („Rechte an BMW Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere
- a) Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
 - b) Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
 - c) Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen,
 - d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht), sowie
 - e) Rechte an Arbeitsergebnissen gemäß Klausel 13.
- 15.10 Die in dieser Klausel 15 („Rechte an BMW Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.
- a) Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
 - b) Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
 - c) Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen,
 - d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht), sowie
 - e) Rechte an Arbeitsergebnissen gemäß Klausel 13.

- 15.11 Die in dieser Klausel 15 („Rechte an BMW Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

16. Informationssicherheit

- 16.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte und gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- BMW nicht gefordert hat,
- der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die BMW auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

- 16.2 BMW Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („**Informationssicherheit**“). Insbesondere hat der Auftragnehmer BMW Daten (mit Ausnahme von E-Mail Kommunikation) streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf BMW Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

- 16.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann BMW vom Auftragnehmer ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.

- 16.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

- 16.5 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW unentgeltlich

- a) BMW hierüber zu informieren und
- b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und,
- c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und

- d) auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
- 16.6 Ist der Auftragnehmer gemäß Klausel 16.3. zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheitsniveaus verpflichtet, so hat der Auftragnehmer
- a) BMW Motoren einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.
 - b) BMW auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien (vgl. Klausel 2.6) zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von BMW zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW beachtet dabei möglicherweise gegenüber Dritten bestehende Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers. BMW ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Auftragnehmers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- 16.7 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 16 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

17. Geheimhaltung, Werbung

- 17.1 Jede Partei muss alle Informationen, die ihr im Rahmen der Beauftragung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden, und (i) als vertraulich markiert sind oder (ii) gewöhnlich vom Verkehr, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information, als vertraulich angesehen werden („Vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln und darf sie nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden, unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen gegenüber der Partei oder einem mit ihr Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden. Die Parteien werden insbesondere Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und BMW stehen einander dafür ein, dass ihre Zusammengehörigen Unternehmen, die im Rahmen dieser Beauftragung Vertrauliche Informationen erhalten, diese ebenfalls vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit der Beauftragung verwenden. Die Mitarbeiter und Berater der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Klausel 17 entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.
- 17.2 Zu den Vertraulichen Informationen i. S. v. Klausel 17.1 gehören insbesondere
- a) Prototypen, Versuchsteile oder Muster,
 - b) Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Beauftragung ausgetauscht werden
 - c) die Beschreibung und Existenz der Beauftragung, vertragliche Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Volumen- und Kostendaten
 - d) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele, Ideen und Erfindungen der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Beauftragung oder im Zusammenhang mit dieser entstandene (Test-) Ergebnisse,

- e) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen der Beauftragung über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens) oder die geführte Geschäftskorrespondenz und Personendaten.
- 17.3 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 17 bestehen nicht, wenn und soweit eine Information
- a) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
 - c) bei der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder
 - d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder
 - e) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde, oder
 - f) in Wahrnehmung eines Nutzungsrechtes nach Klausel 13 offengelegt wird.
- Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.
- 17.4 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 17 bestehen nicht, wenn und soweit eine Vertrauliche Information aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.
- 17.5 Sofern und soweit es im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“), darf eine Partei vertrauliche Informationen weitergeben an
- a) ihre Zusammengehörigen Unternehmen und
 - b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte (z. B. Kooperationspartner und Unterauftragnehmer), sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Vertrauliche Informationen ausgeschlossen wurde,
- sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Vertraulichen Information dieser Klausel 17 entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.
- 17.6 Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig überlassene Gegenstände (z. B. Prototypen, Software oder sonstige Materialien und Muster), die nicht oder noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, nicht durch Rückbau oder Disassemblierung zu analysieren („Reverse Engineering“), es sei denn, entsprechende Rechte ergeben sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitigen vertraglichen Regelungen.
- 17.7 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach dieser Klausel 17 nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren fort.
- 17.8 Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- 17.9 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zur BMW Group werben.

18. Versicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten dem Grunde und der Höhe nach ausreichend zu versichern und BMW hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen. Für diese Versicherungspflicht gilt eine Mindestversicherungssumme von pauschal EUR 5,0 Mio. Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

- 18.2 Sofern ersichtlich ist, dass durch die Leistungserbringung unmittelbare Haftungsrisiken in den USA oder Kanada entstehen, die dort zu Schadensersatzansprüchen führen können, beträgt die Mindestversicherungssumme EUR 10,0 Mio.
- 18.3 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch BMW stellt keinen Verzicht auf irgendeine in dieser Klausel 18 („Versicherung“) genannten Verpflichtungen dar.

19. Compliance

- 19.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer.

BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen.
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

- 19.2 Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle sowie zum Datenschutz. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Einhaltung und Umsetzung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „BMW Group Supplier Code of Conduct“ verpflichtet (abrufbar im B2B-Portal unter > Zusammenarbeit > Nachhaltigkeit > Umwelt- und Sozialstandards > Downloads; auf Wunsch des Auftragnehmers wird BMW diesen übersenden).

19.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:

- a) Für die quantitative Bewertung der im BMW Group Supplier Code of Conduct geforderten Ressourceneffizienz des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW und mit den Zusammengehörigen Unternehmen von BMW bereitstellen: Gesamtenergieaufwand; CO₂ Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.
- b) In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1, 2 und 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

- 19.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Rahmen des Vertragsverhältnisses nur solche Daten an BMW übermittelt, zu deren Übermittlung er berechtigt ist.
- 19.5 Der Auftragnehmer hat zur Umsetzung der in dieser Klausel 19 genannten Verpflichtungen in seiner Organisation angemessene Schulungs-, Informations-, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, eine verantwortliche Compliance-Funktion einzurichten und auf Anforderung zu benennen.
- 19.6 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 19 aufgeführten Regelungen handeln.
- 19.7 Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zugrunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z. B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.
- 19.8 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Klausel 19.7 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.
- 19.9 BMW ist berechtigt, die Mitwirkung an der Leistungserbringung, die Entgegennahme der Leistung sowie die Vergütung zu verweigern, wenn und soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder solange eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht eingehalten wird.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVB oder der anwendbaren BVB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. BMW und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVB oder der anwendbaren BVB herbeigeführt wird.
- 20.3 Soweit gesetzlich zulässig, wird der Auftragnehmer BMW auf schriftliche Anforderung von BMW jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es BMW erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. BMW ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden bekannt werden.

21. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 21.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht, wie es zwischen österreichischen Unternehmen zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 21.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist Steyr, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Ansprüche gemäß Klausel 3.4 oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Kartellschadensersatzansprüche.
- 21.3 Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Forschungsprämie gemäß § 108c öESTG in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare, steuerliche Forschungsförderung im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer an BMW erbrachten Leistungen und Lieferungen ausschließlich von BMW geltend gemacht wird.